

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 84.

Mittwoch den 25. März.

1857.

Bekanntmachung,

die Vergebung der Erdarbeiten bei der Ausfüllung des Stadtgrabens betreffend.

Bei der von uns unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossenen und im Laufe der nächsten sechs Monate auszuführenden Ausfüllung des Stadtgrabens von der Bürgerschule bis zur Petersbrücke sind

circa 450,000 Cubikellen Erde

zu bewegen. — Wir beabsichtigen, diese Arbeit an den Mindestfordernden zu vergeben und haben dazu

Freitag den 27. dieses Monats Vormittags 11 Uhr

terminlich anberaumt. — Hierauf reflectirende Unternehmer werden daher hierdurch aufgefordert, sich im gedachten Submissionstermine bei unserer Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Etwas nähere Auskünfte über den Plan der auszuführenden Arbeiten und sonst werden von unserm Bauamte inmittelst schon auf Befragen bereitwilligst ertheilt werden.

Leipzig, den 19. März 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
K. v. H.

Freitag den 27. März d. J. Abends punct 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über

a) die Parquettirung eines Theils der Fußböden in dem Neubau am Georgenhause,

b) ein mit dem Angermühlpächter in Betreff der Wasserregulirung verhandeltes Abkommen.

2) Gutachten des Finanzausschusses über den Haushaltplan auf das laufende Jahr.

Montag den 30. März 9 Uhr werden auf dem diesjährigen Schlage des Burgauer Revieres circa 300 Lang- und Abraumhausen unter den bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Leipzig, den 15. März 1857.

Des Raths Deputation zum Forstwesen.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 18. März 1857*).

Nach Eröffnung der Sitzung theilte der Vorsteher Adv. Frank eine ausführliche Zuschrift des Stadtraths mit, welche die im September vor. J. wegen Aufhebung des Holzhoofs und Holzhandels, Verlegung des Bauhoofs und Verwerthung des von diesen Anstalten eingenommenen Areals gestellten Anträge zum Gegenstande hatte.

Danach hat der Stadtrath beschlossen, im Princip den Holzhandel im städtischen Holzhoofe aufzugeben, letzteren selbst aber nur in sofern fortbestehen zu lassen, als dies die Aufspeicherung der zu Deputaten und zu dem städtischen Haushalt erforderlichen Hölzer, so wie die Aufbewahrung der in den Holzauktionen zu der Taxe nicht abgesetzten Hölzer nöthig macht. Die vorhandenen Vorräthe im Holzhoofe sollen auf zweckentsprechende Art veräußert, der Bauhof, jedoch nicht unter der ausschließlichen Verwaltung des Bauamtes (was im Interesse der Controle nicht wünschenswerth erscheint), beibehalten, aber an einen andern Platz verlegt, der Bedarf an Bauhölzern für die Stadt, wo thöulich, durch Ausschreibungen von Submissionen beschafft und das Areal des Holz- und Bauhoofs, nach Feststellung der nöthigen Unterlagen, entsprechend verwerthet werden.

An den Vortrag dieser Zuschrift, welche dem Ausschusse zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen überwiesen wurde, schloß sich die Mittheilung über ein weiteres Schreiben des Raths, welches die in voriger Sitzung berathene Angelegenheit wegen Ausfüllung des Stadtgrabens, die vom Collegium diesfalls gefaßten Beschlüsse und gepflogenen Verhandlungen zum Gegenstande hatte. Diese Zuschrift zerfällt ihrem Wesen nach in drei Theile, deren erster die

vom Collegium an die Genehmigung der Vorlage geknüpften Bedingungen, deren zweiter die Erörterung der angeregten Frage wegen der erforderlichen Einstimmigkeit bei Genehmigung des Projectes und das Recht der Stadtverordneten, diese Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, deren dritter endlich die vom Ausschusse seinem Gutachten über die Sache vorausgeschickte Auseinandersetzung und den Gang und die Art der Verhandlung der fraglichen Angelegenheit im Collegium betrifft.

Der Vorsteher schlug vor, diese drei Punkte, der bequemeren Uebersicht und der Erleichterung der Debatte wegen, getrennt zu behandeln, womit die Versammlung einverstanden war. Der Vorsteher knüpfte hieran den ferneren Vorschlag, die angeregten Principfragen demgemäß an den Verfassungsausschuß zu verweisen, die Frage über die gestellten Bedingungen aber heute sofort zur Berathung zu bringen, da die Sache selbst hinlänglich erörtert, die Bedingungen aber vom Stadtrathe in der Hauptsache erfüllt worden seien, so daß diejenigen Punkte, worin der Stadtrath den Stadtverordneten nicht beipflichtet, im Grunde nur formeller Natur seien.

Nachdem der Vorsteher hierauf noch die heute eingegangene Entscheidung der Königl. Kreisdirection, durch welche zu der in voriger Sitzung nicht einstimmig gebilligten Vorlage des Raths wegen der spätern Veräußerung der Communhäuser in der Magazingasse die Genehmigung der Regierungsbehörde ausgesprochen ward, der Versammlung mitgetheilt hatte, trug er in Folge der von ihm vorgeschlagenen und genehmigten Behandlungsweise der oben erwähnten Rathszuschrift zunächst den die fraglichen Bedingungen betreffenden Theil jener Zuschrift vor.

Letztere lautet ihrem ganzen Inhalte nach also:

„Indem wir zuvörderst den Herren Stadtverordneten für die tiefeingehende Behandlung unserer Ihnen unterm 9. vor. M. mitgetheilten Beschlüsse wegen Ausfüllung des Stadtgrabens von der

*) Eingegangen am 24. März.

Die Red.